

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 40a - Sonderausgabe Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

9. Oktober 2020

Bekanntmachungen des Oberbürgermeisters

Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Besondere Vorgaben für Feste gemäß § 15a CoronaSchVO NRW -

Gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) ergeht zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

<u>Allgemeinverfügung</u>

Derzeit gilt auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen die Regelung der §§ 13 Abs. 5 S. 2, 2. HS, 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 CoronaSchVO NRW, wonach an Festen im Sinne von § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW höchstens 50 Personen teilnehmen dürfen - es sei denn, die Veranstaltung findet in einer Wohnung statt oder aufgrund eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b Abs. 1 CoronaSchVO NRW wurde eine Ausnahme zugelassen.

- I. Abweichend von §§ 13 Abs. 5 S. 2, 2. HS, 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 CoronaSchVO NRW wird für Feste im Sinne von § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW angeordnet, dass auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen an diesen Festen so lange höchstens 50 Personen teilnehmen dürfen, bis die 7-Tages-Inzidenz für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei oder unter dem Wert von 35 liegt.
- II. Für alle Feste im Sinne von § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW, die in gewerblich vermieteten Räumlichkeiten stattfinden, wird Folgendes angeordnet:
 - 1. Zusätzlich zu den nach der CoronaSchVO NRW für Feste im Sinne von § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW geltenden Maßgaben, insbesondere zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO NRW, sind diese Feste dem Referat Gesundheit der Stadt Gelsenkirchen, Kurt-Schumacher-Str.4, 45875 Gelsenkirchen, Fax-Nr.169-3505, E-Mail: referat.gesundheit@gelsenkirchen.de drei Werktage vor dem Termin schriftlich anzuzeigen. Samstage, Sonn- und Feiertage gelten nicht als Werktage. Die Einreichungsfrist von drei Werktagen gilt nicht für Feste, die vor dem 15.Oktober 2020 stattfinden.
 - In der Anzeige sind die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Personen mit Name, Anschrift und Telefonnummer sowie der Ort der Veranstaltung und die Art der Veranstaltung zu benennen.
 - 3. Der Anzeige ist eine Liste mit den Daten der voraussichtlichen Teilnehmer Name, Adresse, Telefonnummer beizufügen. Der oder die Verantwortliche hat die Teilnehmerliste während der Veranstaltung zu aktualisieren und spätestens zwei Werktage nach dem Termin dem Referat Gesundheit vorzulegen.
- III. Für Verstöße gegen die Regelung unter Ziffer I. dieser Verfügung wird nach § 69 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
- IV. Für Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach Ziffer II., Nrn. 1 3 wird nach § 63 Abs. 1 VwVG NRW für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,- EUR angedroht.
- V. Ziffern I. bis IV. treten mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung dieser Verfügung bedarf, wenn die 7-Tages-Inzidenz für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei oder unter dem Wert von 35 liegt.
- VI. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 Besondere Vorgaben für Feste gemäß § 15a CoronaSchVO NRW vom 21.09.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Bereits nach der Allgemeinverfügung vom 21.09.2020 erfolgte Anzeigen für noch ausstehende Feiern behalten ihre Gültigkeit.
- VII. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, § 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen unter Ziffern I. und II. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30.09.2020 mit Wirkung zum 01.10.2020 die CoronaSchVO NRW erlassen.

Nach §§ 13 Abs. 5 S. 2, 2. HS, 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 CoronaSchVO NRW dürfen, wenn die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 35 liegt, an Festen nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW höchstens 50 Personen teilnehmen, es sei denn, die Veranstaltung findet in einer Wohnung statt oder die Stadt Gelsenkirchen lässt aufgrund eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b Abs. 1 CoronaSchVO NRW eine Ausnahme zu. Dies gilt, soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist.

Liegt die 7-Tages-Inzidenz über 35, hat die Stadt Gelsenkirchen zudem mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Bezirksregierung Münster umgehend weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens abzustimmen und umzusetzen. Soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen oder einzugrenzen ist, können im Wege der Allgemeinverfügung auch über die CoronaSchVO NRW hinausgehende Schutzmaßnahmen angeordnet werden.

Seit Mitte August 2020 war ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen zu verzeichnen. Am 19.09.2020 ist schließlich die 7-Tages-Inzidenz über den Wert von 35 gestiegen und seitdem lediglich tageweise unter den Wert von 35 gefallen. Die steigenden Infektionszahlen sind überwiegend auf private Hochzeitsfeierlichkeiten mit knapp 150 Gästen zurückzuführen und den daraus resultierenden weiteren in die Bevölkerung hinausgetragenen Infektionen. Das Virus wurde in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Sportvereine weitergetragen. Das Infektionsgeschehen beschränkt sich nicht mehr auf einen eng eingrenzbaren Personenkreis wie z. B. die Mitarbeiter eines Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung.

Nach der erstmaligen Überschreitung des Werts von 35 hat die Stadt Gelsenkirchen mit dem Landeszentrum Gesundheit sowie der Bezirksregierung Münster die in der Allgemeinverfügung - Besondere Vorgaben für Feste gemäß § 15a CoronaSchVO NRW - vom 21.09.2020 angeordneten Schutzmaßnahmen abgestimmt. Nach der Neufassung der CoronaSchVO zum 01.10.2020 hat die Stadt Gelsenkirchen nunmehr die aus dem Tenor ersichtlichen Schutzmaßnahmen mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Bezirksregierung Münster abgestimmt.

Zu I.

Die Anordnung, dass Feste im Sinne von § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW so lange nur mit bis zu 50 Personen gefeiert werden dürften, bis die 7-Tages-Inzidenz für die Dauer von sieben zusammenhängenden Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei oder unter dem Wert von 35 liegt, ist verhältnismäßig.

Die CoronaSchVO sieht in § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 keine Fristen vor; liegt der Wert bei 35 oder darunter, sind Feste im Sinne von § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW möglich, auch wenn die 7-Tages-Inzidenz etwa wegen der Meldepraxis an den Wochenenden nur für einen Tag auf 35 oder einen Wert darunter sinkt. Die 7-Tages-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen liegt nun schon seit dem 19.09.2020 fast durchgehend über dem Wert von 35. Daraus folgt das Erfordernis, die Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW auf höchstens 50 Teilnehmer zu begrenzen, bis die auf diesen Festen beruhenden Infektionszahlen dauerhaft, also nicht nur tageweise, sinken. Hierzu ist die Frist von sieben Tagen geeignet.

Sie ist auch das mildeste Mittel. Eine kürzere Frist kommt nicht in Betracht, da aus medizinischer Sicht erst davon ausgegangen werden kann, dass der Wert dauerhaft unter 35 bleiben wird, wenn er an sieben Tagen in Folge unter dieser Marke bleibt. Eine kürzere Frist hätte zur Folge, dass die Schutzmaßnahmen ständig angepasst werden müssten; dies bedeutete eine erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit für die Betroffenen. Eine Alternative wäre etwa eine weitere Reduzierung der Personenzahl; diese würde die Betroffenen jedoch noch stärker beeinträchtigen.

Diese Befristung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Schutz der Gesundheit Vieler hat Vorrang vor dem Interesse der Einzelnen an der Durchführung der Feste mit mehr als 50 Personen, sobald der Wert auf 35 oder darunter sinkt. Tatsächlich dürfte - wenn überhaupt - nur in Einzelfällen eine Beeinträchtigung vorliegen, da Feste mit mehr als 50 Personen typischerweise weit im Voraus geplant werden; dass ein solches Fest innerhalb von sieben Tagen nach erstmaliger Unterschreitung des Wertes von 35 überhaupt geplant werden würde, ist unwahrscheinlich. Hinzu kommt, dass der Wert auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen derzeit nur an sehr wenigen, einzelnen Tagen bei oder unter 35 liegt. Angesichts der Schwankungen besteht daher keine Planungssicherheit, so dass nicht zu erwarten ist, dass Veranstalter derzeit Feste mit mehr als 50 Teilnehmern planen würden.

Zu II.

Die Anordnung, Feste in gewerblich vermieteten Räumlichkeiten dem Referat Gesundheit spätestens drei Werktage vor dem Termin unter den in Ziffern 1 - 3 näher bezeichneten Maßgaben anzuzeigen und die Liste während der Veranstaltung zu aktualisieren, ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Stadt Gelsenkirchen hat sich bei der Ausgestaltung der Anzeigepflicht an den Regelungen orientiert, die der Verordnungsgeber in § 13 Abs. 5 CoronaSchVO für Feste mit 50 oder mehr Personen getroffen hat. Durch die rechtzeitige Anzeige des Festes wird die Stadt Gelsenkirchen in die Lage versetzt, bei Bedarf bereits im Vorfeld des Festes aus Gründen des Infektionsschutzes tätig zu werden. Die Benennung der verantwortlichen Person sowie ihrer wichtigsten Daten - Name, Anschrift, Telefonnummer - ermöglicht ein schnelles Eingreifen, weil der Ansprechpartner so bereits vor Beginn der Veranstaltung bekannt ist. Zudem kann eine stichprobenartige Prüfung der Feste nur erfolgen, wenn Zeitpunkt, Ort und Art der Veranstaltungen vorab bekannt sind.

Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Vorgaben sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Ziel der Anordnungen ist es, das weitere Ansteigen der 7-Tages-Inzidenz zu verhindern und zeitnah wieder einen Wert von 35 oder darunter zu erreichen. Dass der Wert auch unter Geltung der Allgemeinverfügung vom 21.09.2020 nicht merklich gesunken ist, zeigt, dass die Reduzierung der Teilnehmerzahl bei Festen allein nicht ausreicht, um dieses Ziel zu erreichen. Die neue Regelung der Anzeigepflicht ermöglicht ein besseres präventives Vorgehen. Für die Betroffenen bedeutet dies eine relativ geringe Belastung. Demgegenüber ist das (wirtschaftliche) Leben der Menschen in der Stadt Gelsenkirchen durch die Überschreitung des Wertes von 35 bereits eingeschränkt - etwa auch insofern, als dass auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen bei bundesweiten Teamsportveranstaltungen nur 300 Zuschauer gleichzeitig anwesend sein dürfen (vgl. Ziff. XV, Nr. 1 der Anlage zur

CoronaSchVO NRW), - und würde durch etwaig erforderliche schärfere Maßnahmen, insbesondere bei Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50, weitere Einschränkungen erfahren.

Ebenfalls geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist die Anordnung der Vorlage der voraussichtlichen Teilnehmerliste vor und nach dem Termin sowie ihrer Aktualisierung während der Veranstaltung.

In der Vergangenheit wurden dem Referat Gesundheit, nachdem es bei Festen in gewerblich vermieteten Räumlichkeiten mit hoher Teilnehmerzahl zu Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 gekommen war, häufig unvollständige Teilnehmerlisten vorgelegt, so dass die einfache Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet war. Die Nachverfolgung von Infektionsketten und ein schnelles Eingreifen, insbesondere die rechtzeitige Anordnung von Absonderungen, wurden so erheblich erschwert. Zwar können die vorab einzureichenden Listen nur Aufschluss über die voraussichtlichen Teilnehmer geben und belegen nicht, ob tatsächlich alle benannten Personen anwesend sein werden/waren; ein ganz überwiegender Teil der Anwesenden wird dem Referat Gesundheit durch die vorab einzureichende Liste jedoch bekannt sein. Das Einreichen der vorläufigen Teilnehmerdaten entbindet die Verantwortlichen naturgemäß nicht von ihren weiteren Verpflichtungen nach der CoronaSchVO NRW, insbesondere der Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO NRW. Diese wird durch die Pflicht zur Aktualisierung der Listen während der Veranstaltung untermauert. Die mit der nachträglichen Anforderung von Listen verbundenen Schwierigkeiten werden durch die Pflicht zur Einreichung spätestens zwei Werktage nach dem Termin minimiert.

Die Vorlage der vorläufigen Teilnehmerliste, verbunden mit der Pflicht zur Aktualisierung während der Veranstaltung und Vorlage spätestens zwei Werktage nach dem Termin, ist damit geeignet, eine bessere Rückverfolgbarkeit und damit besseren Infektionsschutz zu gewährleisten; ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere reicht erfahrungsgemäß die Verpflichtung zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit bei Festen in gewerblich vermieteten Räumlichkeiten nicht aus, um vollständige Teilnehmerlisten zu erlangen. Die Anordnung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Eine Erfassung der Daten müsste ohnehin erfolgen, so dass den erheblichen Vorteilen für den Infektionsschutz eine geringe Belastung der Betroffenen gegenübersteht.

Zu III. und IV.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG, so dass die Vollzugsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 VwVG NRW vorliegen. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchsetzung der Ziffer I. der Verfügung ist die Androhung von unmittelbarem Zwang nach § 62 VwVG NRW erforderlich. Die Androhung eines Zwangsgeldes als milderes Mittel ist unzweckmäßig, denn eine weitere Verbreitung der Infektionen lässt sich nur dann wirksam verhindern, wenn Personen notfalls unter Zwang sofort dazu gebracht werden, das Fest, an dem mehr als 50 Personen teilnehmen, zu verlassen.

Zur Durchsetzung der Verpflichtungen in Ziffer II., Nrn. 1 – 3 ist die Androhung eines Zwangsgeldes das mildeste Zwangsmittel. Gemessen an der Wichtigkeit der Eröffnung der Möglichkeit des frühzeitigen Einschreitens sowie der Bedeutung einer effektiven Rückverfolgbarkeit zur Verhinderung der unkontrollierten Ausbreitung des Virus ist der angedrohte Betrag angemessen, § 60 VwVG NRW.

Zu V.

Die Anzeigepflichten nach Ziffer II., Nr. 1 - 3 sind mit der Durchführung der Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW untrennbar verbunden. Die Ausführungen zur Befristung unter I. gelten mithin entsprechend.

Ziffern III. und IV. sind naturgemäß mit den Ziffern I. und II. ebenfalls untrennbar verbunden.

Das Außerkrafttreten der Ziffern I. bis IV. zu einem Zeitpunkt, an dem davon auszugehen ist, dass aus medizinischer Sicht die 7-Tages-Inzidenz dauerhaft bei 35 oder darunterliegen wird und nicht bloß das Ergebnis von einzelnen Meldedaten bzw. Meldeverzögerungen ist, ist ermessensgerecht, da keine weiteren Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, wenn der Wert bei oder unter 35 liegt.

Für den Zeitraum ab ihrer Bekanntgabe bis zu ihrem Außerkrafttreten behält diese Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit.

Zu VI.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Besondere Vorgaben für Feste gemäß § 15a CoronaSchVO NRW - vom 21.09.2020 begrenzte in ihrer Ziffer 1 die Teilnehmerzahl bei Festen im Sinne von § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW auf höchstens 50 Personen. Eine entsprechende Regelung trifft nun § 13 Abs. 2 S. 2, 2. HS i. V. m. § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 CoronaSchVO NRW. Gemäß § 16 CoronaSchVO NRW geht die Regelung in der ab dem 01.10.2020 geltenden CoronaSchVO NRW der Regelung in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 21.09.2020 vor. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die hiesige Regelung daher aufgehoben.

Die Anordnung unter Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 21.09.2020 wird durch die obigen Anordnungen unter Ziffer II., Nrn. 1 - 3 erheblich modifiziert.

Entsprechend wird die gesamte Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Besondere Vorgaben für Feste gemäß § 15a CoronaSchVO NRW - vom 21.09.2020 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Für den Zeitraum ab ihrer Bekanntgabe bis zu ihrer Aufhebung behält die Allgemeinverfügung vom 21.09.2020 ihre Gültigkeit.

Zu VII.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 09. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister In Vertretung

Wolterhoff

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 72. Jahrgang. Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich, Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter: www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.